

II- 4833 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2515/J

1988 -07- 13

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Ettmayer
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Zuteilung eines Beamten zur Postenführung des Gen-
darmerieposten Harmannsdorf

BezInsp Reinhard M. wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1988 vom
Gendarmerieposten Harmannsdorf zum Gendarmerieposten Ernst-
brunn versetzt und als Sachbearbeiter und Stellvertreter des
Postenkommandanten eingeteilt.

Mit LGK-Befehl vom 27. Juni 1988, GZ 6222/2/88, wurde BezInsp
Reinhard M. wieder zum Gendarmerieposten Harmannsdorf, Bezirk
Korneuburg, zugeteilt und mit der Führung des Gendarmerie-
postens betraut.

Aufgrund dieser offensichtlichen "Gefälligkeitszuteilung"
entstehen monatliche Kosten in der Höhe von ca. 7.500,--
Schilling. Diese Kosten hätten vermieden werden können, wenn
die Versetzung des BezInsp M. nicht mit 1. Juli 1988, sondern
erst dann, wenn ein weiterer Funktionsbeamter als Kommandant
bzw. Stellvertreter eingeteilt gewesen wäre, stattgefunden
hätte.

Die Versetzung zum Gendarmerieposten Ernstbrunn hätte deshalb
keine sonderliche Eile gehabt, da der kurzfristig nach Tirol
zugeteilt gewesene Kommandant dieser Dienststelle bereits ab
1. Juni 1988 wieder seine Funktion beim Gendarmerieposten
Ernstbrunn ausübt.

- 2 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Warum wurde BezInsp Reinhard M. mit Wirkung vom 1. Juli 1988 zum Gendarmerieposten Ernstbrunn versetzt und mit gleichem Datum wieder zum Gendarmerieposten Harmannsdorf zur Führung dieser Dienststelle zugeteilt?
- 2) Wie sind die dadurch auflaufenden Mehrkosten begründbar und mit der Sparpolitik der österreichischen Bundesregierung in Einklang zu bringen?